

Der rechtliche Handlungsrahmen:

Die Gewinnung und der Einsatz von ehrenamtlichen Betreuer/inne/n ist nach dem gesetzlichen Leitbild eine wichtige Zielvorgabe für die rechtliche Betreuung und das betreuungsgerichtliche Verfahren. Nach § 1897 Abs. 1 BGB bestellt das Gericht als Betreuer/in eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten der/des Betreuten rechtlich zu besorgen und sie/ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Einem Vorschlag der/des Betroffenen hat das Gericht zu folgen, wenn dies nicht dem Wohl der/es Betroffenen zuwiderläuft (§ 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB). Die Bestellung einer/eines Berufsbetreuerin/Berufsbetreuers soll nur erfolgen, wenn kein/e geeignete/r Betreuer/in zur Verfügung steht, die/der die Betreuung ehrenamtlich führt (§ 1897 Abs. 6 BGB).

In der Praxis ist zu Beginn des Betreuungsverfahrens und bei Bestellung einer/eines Betreuerin/Betreuers häufig nicht vollständig absehbar, welche Anforderungen die Betreuung an die/den Betreuer/in stellen wird. Häufig stellen sich schwierige Probleme nur in der Anfangszeit, z.B. im Zusammenhang mit einer Heimunterbringung, der Koordination/ Beantragung sozialer Hilfen oder akuten Erkrankungen. Es kann deshalb in vielen Fällen im Interesse der/des Betreuten liegen, dass ihre/sein Betreuer/in in der Anfangszeit durch eine/n erfahrene/n Betreuer/in unterstützt, angeleitet und in die Führung der Betreuung eingearbeitet wird. Auf diese Weise kann die Übernahme der Betreuung der/dem ehrenamtliche/n Betreuer/in erleichtert und ihre/seine Bereitschaft, die Betreuung eigenverantwortlich zu führen, gestärkt werden. Im Ergebnis soll die/der ehrenamtliche Betreuer/in in der Lage sein, die Betreuung langfristig alleine zu führen.

Nach § 1899 Abs. 1 BGB kann das Betreuungsgericht mehrere Betreuer/innen bestellen, „...wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können.“ Folgende Formen sind dabei ausdrücklich gesetzlich geregelt:

a.) Geteilte Mitbetreuung (Abs. 1 Satz 2):

Die Betreuer/innen werden für verschiedene Aufgabenkreise bestellt. Jede/r Betreuer/in handelt in ihrem/seinem Bereich tatsächlich und rechtlich selbständig.

b.) gemeinsame Betreuung (Abs. 3):

Die Betreuer/innen werden für identische Aufgabenkreise bestellt. Die Betreuer/innen können im Regelfall die Aufgaben nur gemeinsam besorgen. Das Gericht entscheidet bei Einsetzung, ob beide nur gemeinschaftlich handeln dürfen oder ob Einzelvertretungsmacht besteht.

c.) Verhinderungsbetreuer/Ersatzbetreuung (§ 1899 Abs. 4 BGB):

Ein/e Verhinderungs- bzw. Ersatzbetreuer/in wird für den Fall bestellt, daß die/der Betreuer/in an der Erledigung bestimmter Aufgaben gehindert ist. Dabei ist die Verhinderung eine echte Bedingung im Rechtssinn. Die/der Ersatzbetreuer/in darf nur für die/den Betreute/n rechtsgeschäftlich handeln, wenn die Bedingung tatsächlich eingetreten ist. Ist dies nicht der Fall, sind ihre/seine rechtsgeschäftlichen Handlungen schwebend unwirksam. Fallgruppen sind z.B.: Abwesenheit wegen Urlaub, Krankheit oder Verhinderungen aus rechtlichen Gründen.



Zur Erläuterung, wie dieses Merkmal bisher von der Rechtsprechung ausgelegt wurde, folgende Beispiele:

- Die Eltern eines geistig behinderten Kindes werden nach dessen Volljährigkeit als gemeinsame Betreuer/in eingesetzt. Die Betreuung diene der Fortsetzung der bisherigen gemeinsamen elterlichen Sorge.
- Große Entfernung zwischen Verwandten und Betreuer/in vor Ort.
- Ablösungsbetreuung: Wenn absehbar ist, daß die/der bestellte Betreuer/in zu einem voraussehbaren Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung steht, soll die reibungslose Übergabe der Aufgaben gesichert werden.
- Eine an sich der/dem Betroffenen nahestehende bzw. von der/vom Betreuten gewünschte (§ 1897 Abs. 4) Person hat auf Einzelgebieten nicht genügend Sachkunde; es kann im Rahmen der geteilten Mitbetreuung dieser Aufgabenkreis abgetrennt und einer sachkundigen Person übertragen werden.
- Ein komplizierte Aufgabe stellt sich nur zeitlich befristet, ist diese abgewickelt (z.B. Heimunterbringung, Sichtung umfangreicher /unübersichtlicher Vermögensverhältnisse, abschließende Abwicklung eines Rechtsstreits) kann danach eine der/dem Betreuten nahestehende Person die Betreuung übernehmen.

Als Ansatzpunkt für die Einrichtung einer Tandembetreuung erscheinen die beiden letzten Fallgruppen und die Rechtsfigur der Ablösungsbetreuung geeignet. Dabei ist nach geltendem Recht die gleichzeitige Bestellung von zwei Betreuer/inne/n möglich, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Betreuung langfristig von einer/einem ehrenamtlichen Betreuer/in selbständig geführt werden kann. Dies wird in vielen Gerichten Hessens heute schon so praktiziert.

Gabriele Slutzky

Wiesbaden, den 2. Februar 2010

Richterin am Landgericht
Koordinierende Referatsleiterin II/B Großreferat Rechtspflege

HESSEN



Hessisches Ministerium
der Justiz, für Integration
und Europa